

## Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) 2019/2088 i.V.m. Artikel 37 ff. der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288

**Gegenstand dieses Dokuments sind Pflichtinformationen über das angestrebte nachhaltige Investitionsziel dieses Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um die vom Fonds angestrebte nachhaltige Investition transparent zu erläutern.**

### ENERCON Renewable Energy Fund S.A., SICAV-RAIF – Enercon Wind Onshore Deutschland

WKN / ISIN: A2PZ59/ LU2122897957, A2PZ6A/LU2122898096

Dieser Fonds wird von der Kapitalverwaltungsgesellschaft Universal-Investment-Luxembourg S.A. verwaltet.

#### a) „Zusammenfassung“

##### Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels

Für jede direkte und indirekte Beteiligung wird im Vorfeld eine Due Diligence-Prüfung durchgeführt, um Projektunternehmen zu identifizieren, die eine gute Corporate Governance vorweisen können (insbesondere hinsichtlich der Existenz von soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften, sowie um Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln, die keines der in Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung aufgeführten Ziele erheblich beeinträchtigen).

##### Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Der Teilfonds verfolgt nachhaltige Anlageziele. Durch Investitionen in Erneuerbare Energien strebt der Teilfonds I an, einen Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung zu leisten. Der Teilfonds verfolgt den Ansatz, dass Windenergie eine der am wenigsten umweltschädlichen Energiequellen ist. Um das oben aufgeführte Anlageziel zu erreichen, sind ausschließlich Investitionen in Beteiligungen an Betriebsgesellschaften von Windkraftanlagen des deutschen Anlageherstellers Enercon GmbH vorgesehen.

##### Anlagestrategie

Der Teilfonds verfolgt nachhaltige Anlageziele. Durch Investitionen in Erneuerbare Energien strebt der Teilfonds I an, einen Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung zu leisten. Der Teilfonds verfolgt den Ansatz, dass Windenergie eine der am wenigsten umweltschädlichen Energiequellen ist. Um das oben aufgeführte Anlageziel zu erreichen, sind ausschließlich Investitionen in Beteiligungen an Betriebsgesellschaften von Windkraftanlagen des deutschen Anlageherstellers Enercon GmbH vorgesehen.

##### Aufteilung der Investitionen

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen sowie aus den Anlagerichtlinien zu entnehmen.

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 80%.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 80% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds I derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken einsetzen.

Neben den vorgenannten primären Investments kann der Teilfonds I zu Liquiditätsmanagementzwecken in geringem Umfang in an geregelten Märkten handelbare liquide Vermögenswerte wie z.B. Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Sichteinlagen und flüssige Mittel investieren.

Für "Nicht nachhaltige Investitionen", die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-) Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist auch durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann.

### Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels

Initial wird das nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren vom ESG Office der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM qualitativ geprüft. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht. Interne Kontrollen finden durch Portfoliomanagement und Risk Controlling statt. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Prüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

### Methoden

Für jede direkte und indirekte Beteiligung wird im Vorfeld eine Due Diligence-Prüfung durchgeführt, um Projektunternehmen zu identifizieren, die eine gute Corporate Governance vorweisen können (ins-besondere hinsichtlich der Existenz von soliden Managementstruk-turen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften, sowie um Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln, die keines der in Artikel 2 Ab-satz 17 der Offenlegungs-Verordnung aufgeführten Ziele erheblich beeinträchtigen). Ausführlichere Informationen werden zur Verfügung gestellt.

### Datenquellen und -verarbeitung

Die Daten von MSCI werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen. Beurteilungen basieren auf Informationen, die

- (i) von den Investitionen direkt zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) aus öffentlich verfügbaren Quellen stammen,
- (i)(iii) von unabhängigen Daten Providern bezogen werden, oder
- (ii)(iv) auf Research des Anlageberaters beruhen.

### Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten

Es wurde eine detaillierte Nachhaltigkeitsmethodik entwickelt. In Bezug auf diese Methodik sind zum aktuellen Zeitpunkt keine wesentlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Methodik vorhanden. Potenzielle Einschränkungen können sich in Bezug auf die Datenqualität und -vollständigkeit ergeben, die zwischen den Investitionen variieren können.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Beschränkungen auf das Erreichen des Nachhaltigkeitsziel keine materielle Auswirkungen haben.

### Sorgfaltspflicht

Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

### Mitwirkungspolitik

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen.

### Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels

Dieser (Teil-)Fonds hat keinen Index als Referenzwert bestimmt, der die vom (Teil-)Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt.

## b) „Keine erhebliche Beeinträchtigung des nachhaltigen Investitionsziels“

Für jede direkte und indirekte Beteiligung wird im Vorfeld eine Due Diligence-Prüfung durchgeführt, um Projektunternehmen zu identifizieren, die eine gute Corporate Governance vorweisen können (insbesondere hinsichtlich der Existenz von soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften, sowie um Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln, die keines der in Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung aufgeführten Ziele erheblich beeinträchtigen).

Für jede direkte und indirekte Beteiligung wird im Vorfeld eine Due Diligence-Prüfung durchgeführt, um Projektunternehmen zu identifizieren, die eine gute Corporate Governance vorweisen können (insbesondere hinsichtlich der Existenz von soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften, sowie um Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln, die keines der in Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung aufgeführten Ziele erheblich beeinträchtigen).

Der Teilfonds trägt zu einem nachhaltigen Anlageziel bei, indem er die negativen Auswirkungen aller Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt. Informationen zu den wichtigsten negativen Auswirkungen der getätigten Anlageentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden gemäß Art. 11 Abs. 2 Bst. a) der Offenlegungsverordnung im jeweiligen Jahresbericht veröffentlicht.

Der Teilfonds kann die relevanten direkten PAI Indikatoren im Rahmen der Anlageentscheidung z.B. folgendermaßen berücksichtigen:

- (teilweise) über den positiven Beitrag der Unternehmen zum Nachhaltigkeitsziel;
- über die Limitierung der PAI-Indikatoren; und
- über Ausschlüsse von Aktivitäten und Geschäftspraktiken.

Für jede direkte und indirekte Beteiligung wird im Vorfeld eine Due Diligence-Prüfung durchgeführt, um Projektunternehmen zu identifizieren, die eine gute Corporate Governance vorweisen können (insbesondere hinsichtlich der Existenz von soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften, sowie um Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln, die keines der in Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung aufgeführten Ziele erheblich beeinträchtigen).

## c) „Nachhaltiges Investitionsziel des Finanzprodukts“

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an.

Der Teilfonds verfolgt nachhaltige Anlageziele. Durch Investitionen in Erneuerbare Energien strebt der Teilfonds I an, einen Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung zu leisten. Der Teilfonds verfolgt den Ansatz, dass Windenergie eine der am wenigsten umweltschädlichen Energiequellen ist. Um das oben aufgeführte Anlageziel zu erreichen, sind ausschließlich Investitionen in Beteiligungen an Betriebsgesellschaften von Windkraftanlagen des deutschen Anlageherstellers Enercon GmbH vorgesehen.

Eines der Ziele des (Teil-)Fonds ist die Verringerung der Kohlenstoffemissionen.

Eines der Ziele des (Teil-)Fonds ist die Ausrichtung auf das Pariser Abkommen.

#### d) „Anlagestrategie“

Der Teilfonds verfolgt nachhaltige Anlageziele. Durch Investitionen in Erneuerbare Energien strebt der Teilfonds I an, einen Beitrag zum Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung zu leisten. Der Teilfonds verfolgt den Ansatz, dass Windenergie eine der am wenigsten umweltschädlichen Energiequellen ist. Um das oben aufgeführte Anlageziel zu erreichen, sind ausschließlich Investitionen in Beteiligungen an Betriebsgesellschaften von Windkraftanlagen des deutschen Anlageherstellers Enercon GmbH vorgesehen.

#### e) „Aufteilung der Investitionen“

Die Vermögensallokation des Fonds und inwiefern der Fonds direkte oder indirekte Risikopositionen gegenüber Unternehmen eingehen kann, ist den Anlagebedingungen sowie aus den Anlagerichtlinien zu entnehmen.

Dieser Fonds strebt nachhaltige Investitionen im Sinne des Artikel 9 der Offenlegungsverordnung an. Der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen beträgt 80%.

Der Fonds hat einen Mindestanteil von 80% an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind.

Zu Absicherungszwecken kann der Teilfonds I derivative Finanzinstrumente nur zur Absicherung von Fremdwährungsrisiken einsetzen.

Neben den vorgenannten primären Investments kann der Teilfonds I zu Liquiditätsmanagementzwecken in geringem Umfang in an geregelten Märkten handelbare liquide Vermögenswerte wie z.B. Unternehmensanleihen, Geldmarktinstrumente, Geldmarktfonds, Sicht-einlagen und flüssige Mittel investieren.

Für "Nicht nachhaltige Investitionen", die nicht unter die Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-) Fonds fallen, gibt es keine bindenden Kriterien zur Berücksichtigung eines ökologischen und/oder sozialen Mindestschutzes. Dies ist auch durch die Natur der Vermögensgegenstände bedingt, bei denen zum Zeitpunkt der Erstellung dieser vertraglichen Unterlagen keine gesetzlichen Anforderungen oder marktüblichen Verfahren existieren, wie man bei solchen Vermögensgegenständen einen ökologischen und/oder sozialen Mindestschutz umsetzen kann.

#### f) „Überwachung des nachhaltigen Investitionsziels“

Das mit dem (Teil-)Fonds verfolgte nachhaltige Investitionsziel und die Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels gemessen wird, wird

(a) bei Auflegung eines (Teil-)Fonds, der als ein Artikel 9-Fonds gemäß der Offenlegungs-Verordnung klassifiziert werden soll,

(b) bei einer (Teil-)Fondsübertragung von einer anderen Verwaltungsgesellschaft / einem anderen AIFM bzw.

(c) bei einer Änderung der Klassifizierung in einen Artikel 9-Fonds durch das ESG Office der Universal Investment anhand der verfolgten Strategie initial qualitativ überprüft.

Die individuelle Nachhaltigkeitsstrategie des (Teil-)Fonds ist vertraglich vereinbart und in den vorvertraglichen Dokumenten offengelegt. Die Einhaltung der Anlagegrenzen, basierend auf der individuellen Nachhaltigkeitsstrategie, wird täglich durch das Investment Controlling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie des Portfolio Managers bei ausgelagerten Portfoliomanagement-Mandaten gemessen und überwacht.

Hierbei werden sowohl MSCI Daten als auch eigenes Research des Portfolio Managers oder Daten von Drittanbietern verwendet, wobei das Research der Portfolio Managers durch das Investment Controlling überprüft wird.

Die Kontrolle ausgelagerter Portfolio Manager erfolgt initial bei der Anbindung der Portfolio Manager und fortlaufend z.B. mittels spezifischer ESG-Berichte. Externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer bei der Überprüfung der Jahresberichte und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

## g) „Methoden“

Nachhaltige Investitionen werden auf der Grundlage von Investitionsausgaben berechnet.

Für jede direkte und indirekte Beteiligung wird im Vorfeld eine Due Diligence-Prüfung durchgeführt, um Projektunternehmen zu identifizieren, die eine gute Corporate Governance vorweisen können (ins-besondere hinsichtlich der Existenz von soliden Managementstruk-turen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften, sowie um Investitionsmöglichkeiten zu ermitteln, die keines der in Artikel 2 Ab-satz 17 der Offenlegungs-Verordnung aufgeführten Ziele erheblich beeinträchtigen). Ausführlichere Informationen werden zur Verfügung gestellt.

Es wurde eine detaillierte Nachhaltigkeitsmethodik entwickelt. In Bezug auf diese Methodik sind zum aktuellen Zeitpunkt keine wesentlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Methodik vorhanden. Potenzielle Einschränkungen können sich in Bezug auf die Datenqualität und -vollständigkeit ergeben, die zwischen den Investitionen variieren können.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Beschränkungen auf das Erreichen des Nachhaltigkeitsziel keine materielle Auswirkungen haben.

## h) „Datenquellen und -verarbeitung“

Die Daten von MSCI werden verwendet, um die Erreichung des nachhaltigen Anlageziels zu messen.

Beurteilungen basieren auf Informationen, die

- (i) von den Investitionen direkt zur Verfügung gestellt werden,
- (ii) aus öffentlich verfügbaren Quellen stammen,
- (i)(iii) von unabhängigen Datenprovidern bezogen werden, oder
- (ii)(iv) auf Research des Anlageberaters beruhen.

Es ist ein Datenqualitätsprozess zu implementieren, der die folgenden Aspekte in Bezug auf die von/zu den Anlagen erhaltenen Daten berücksichtigt:

- Vollständigkeit der gelieferten Daten
- Genauigkeit der gelieferten Daten
- Konsistenz der bereitgestellten Daten (im Zeitverlauf)
- Aktualität der bereitgestellten Daten in Bezug auf die Berichterstattungsprozesse des Fonds
- Integrität der Daten

Die erhaltenen Daten werden in einer entsprechenden Datenbank/einem Informationssystem gespeichert.

In Bezug auf die von/zu den Anlagen erhaltenen Daten der Anlageberater

- i. periodisch mit den Unternehmen in Kontakt treten und die von ihnen erhaltenen Daten adressieren und
- ii. diese Daten auf der Grundlage der oben beschriebenen Grundsätze kritisch bewerten.

Soweit möglich und sachdienlich, werden die von/zu den Anlagen bereitgestellten/verwendeten Daten anhand von öffentlich zugänglichen Informationen, zuverlässigen Datenanbietern und/oder angemessenen und fundierten Proxies analysiert.

Die Daten werden vom Anlageberater des Teilfonds erhoben, beurteilt und verarbeitet.

Die Datenerhebung für die Zielanlagen wird während der Due-Diligence-Phase vorgenommen. Die Daten werden von ESG-Teams und/oder externen Experten des Anlageberaters beurteilt. Die Ergebnisse der Bewertungen werden im Investment-Komitee des Anlageberaters gewürdigt und danach einer unabhängigen Beurteilung durch den AIFM (Portfolio Management, Risiko Management) unterzogen.

Für die Bestandsanlagen werden regelmäßig relevante Daten angefordert bzw. erhalten (in der Regel vierteljährlich). Die geforderten Daten berücksichtigen die aufsichtsrechtlichen und internen Verpflichtungen des Teilfonds.

Die erhaltenen Daten werden vom Anlageberater unter Berücksichtigung der oben beschriebenen Datenqualitätsdimensionen bewertet, um die Verarbeitung und Einbeziehung in relevante Bewertungen, Berichterstattungs- und Fondsmanagementanforderungen zu ermöglichen.

### i) „Beschränkungen hinsichtlich der Methoden und Daten“

Es wurde eine detaillierte Nachhaltigkeitsmethodik entwickelt. In Bezug auf diese Methodik sind zum aktuellen Zeitpunkt keine wesentlichen Einschränkungen im Zusammenhang mit der Methodik vorhanden. Potenzielle Einschränkungen können sich in Bezug auf die Datenqualität und -vollständigkeit ergeben, die zwischen den Investitionen variieren können.

Es wird davon ausgegangen, dass diese Beschränkungen auf das Erreichen des Nachhaltigkeitsziel keine materielle Auswirkungen haben.

### j) „Sorgfaltspflicht“

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte werden ausschließlich im Interesse der Anleger und gemäß den strengen gesetzlichen Vorgaben durch die Verwaltungsgesellschaft/den AIFM verwaltet.

Vor Erwerb der Vermögenswerte wird durch das Portfoliomanagement geprüft, ob der Vermögenswert im Einklang mit den gesetzlichen und vertraglichen Vorgaben erwerbbar ist. Durch Festlegung und Anwendung schriftlicher Grundsätze und Verfahren werden wirksame Vorkehrungen getroffen, um zu gewährleisten, dass Anlageentscheidungen, die für den Fonds getroffen werden, mit dessen Zielen, der Anlagestrategie und gegebenenfalls den Risikolimits übereinstimmen.

Nach Erwerb der Vermögenswerte erfolgt eine weitere, entsprechende, tägliche Prüfung durch das Investmentcontrolling der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sowie fortlaufend durch den Asset Manager. Die interne Kontrolle dieser Sorgfaltspflichten erfolgt in der Abteilung Risikocontrolling und auf nachgelagerter Ebene durch die interne Revision. Die Kontrolle ausgelagerter Portfoliomanagement-Gesellschaften erfolgt mittels ISAE- oder vergleichbarer Berichte. Diese Berichte werden durch Spezialisten der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM im Rahmen des Auslagerungscontrollings ausgewertet.

Vor einer Aufnahme von Geschäftsaktivitäten in neuen Produkten oder auf neuen Märkten einschließlich des Erwerbs von Vermögensgegenständen wird durch einen Neue Produkte Prozess der Verwaltungsgesellschaft/des AIFM sichergestellt, dass die damit verbundenen Risiken und die Auswirkungen auf das Gesamtrisikoprofil des Fonds angemessen erfasst, gemessen, überwacht und gesteuert werden. Die Verwaltungsgesellschaft/der AIFM, der Asset Manager, falls die Investitionsentscheidung ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Pflichten die Nachhaltigkeitsrisiken und - auf ihrer Unternehmensebene - die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren.

Die dem Fonds zugrundeliegenden Vermögenswerte stehen unter der unabhängigen Kontrolle der Verwahrstelle. Weitere externe Kontrollen erfolgen regelmäßig durch Wirtschaftsprüfer und auf staatlicher Ebene durch die nationale Aufsichtsbehörde.

### k) „Mitwirkungspolitik“

Die Mitwirkungspolitik (Engagement) der Kapitalverwaltungsgesellschaft wird in Form der Stimmrechtsausübung wahrgenommen. Um die Interessen der Anleger in den verwalteten Fonds zu wahren und der damit verbundenen Verantwortung gerecht zu werden, übt die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Aktionärs- und Gläubigerrechte aus den gehaltenen Aktienbeständen der verwalteten Fonds im Sinne der Anleger aus. Entscheidungskriterium für die Ausübung oder Nichtausübung von Stimmrechten sind für die Kapitalverwaltungsgesellschaft die Interessen der Anleger und die Integrität des Marktes sowie der Nutzen für das betreffende Investmentvermögen und seine Anleger.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft legt ihrem Abstimmungsverhalten für das Inland die als ESG-konform geltenden "Analyserichtlinien für Gesellschafterversammlungen" des BVI zugrunde, die als Branchenstandard die Grundlage für einen verantwortungsvollen Umgang mit Anlegern, Kapital und Rechten bilden.

Bei Abstimmungen im Ausland zieht die Kapitalverwaltungsgesellschaft die jeweils länderspezifischen Guidelines von Glass Lewis heran, die die lokalen Rahmenbedingungen berücksichtigen. Zusätzlich kommen die Glass Lewis Guidelines „Environmental, Social & Governance („ESG“) Initiatives“ auf die spezifischen Länderguidelines zum Einsatz und gelangen vorrangig zur Anwendung. Die Anwendung dieser Guidelines gewährleistet, dass länderspezifisch und auf den Kriterien einer transparenten und nachhaltigen Corporate Governance-Politik sowie weiteren Kriterien aus den Bereichen Umwelt und Soziales, die auf einen langfristigen Erfolg der von Investmentvermögen gehaltenen Unternehmen (sog. Portfoliogesellschaften) abzielen, abgestimmt wird.

Diese genutzten Abstimmungsstandards orientieren sich an den Interessen der von der Kapitalverwaltungsgesellschaft verwalteten Fonds und wird daher grundsätzlich für alle Fonds angewandt, es sei denn, es ist im Interesse der Anleger, der Marktintegrität oder des Nutzens für den jeweiligen Investmentfonds erforderlich, von diesen Stimmrechtsrichtlinien für einzelne Fonds abzuweichen.

Die Kapitalverwaltungsgesellschaft veröffentlicht die Grundsätze ihre Mitwirkungspolitik sowie einen jährlichen Mitwirkungsbericht auf ihrer Internetseite.

Der Asset Manager, falls das Portfoliomanagement ausgelagert ist, oder ggf. ein beauftragter Anlageberater können als Teil ihrer unternehmensbezogenen Engagement-Tätigkeiten weitere Maßnahmen zur Erfüllung ökologischer und/oder sozialer Merkmale ergreifen. Dieses Engagement erfolgt jedoch nicht im Namen des Fonds.

### l) „Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels“

K.A

### m) „Stand und Dokumentenversion“

| Version | Datum      | Beschreibung  |
|---------|------------|---------------|
| 1.0     | 01.01.2023 | Erste Version |